

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 212-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.866

Eingereicht am: 06.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Seiler (Trubschachen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1464/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Hilfsmittel für den polizeilichen Zwang werden im Kanton Bern eingesetzt?

Die Menschenrechtsorganisation augenaufr Basel berichtet im Augenauf-Bulletin Nr. 82 vom Oktober 2014¹ von der sogenannten «Schusima»-Fesselungspraxis der Kantonspolizei Basel-Stadt. Ähnlich wie bei den wegen mehreren Todesfällen höchst umstrittenen Level-IV-Zwangsausschaffungen² werden Betroffene mit einem Gurt, an dem die Handschellen fixiert werden, und an den Füßen gefesselt. Weiter werden ihnen eine Spuckschutzhaube sowie ein Helm über den Kopf gestülpt.

Bekannt ist, dass die Kantonspolizei Bern 2011 Spuckschutzhauben angeschafft hat, die laut 20min.ch vom 10.09.2012 angeblich nur von «Spezialdiensten» verwendet werden. Rechtsstaatlich bedenklich ist, dass Max Hofmann, Generalsekretär des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) sogar jedem/jeder Verhafteten eine Spuckschutzhaube überziehen möchte: «Man weiss ja im Voraus nicht, wer spuckt und wer nicht».³ Denise Graf von Amnesty Schweiz kritisiert im erwähnten 20-Minuten-Artikel berechtigterweise diese Grundhaltung und diese Praktiken, da Verhaftete so unter Spuck-Generalverdacht gestellt würden und die Schutzhauben Panik erzeugen könnten und daher gefährlich seien.

¹ <http://augenauf.ch/bulletin.html?task=document.download&id=111>, Seite 3

² http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/gesetze-recht/artikel/aerzte-zu-ausschaffungen_level-iv-ist-nicht-vertretbar

³ <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Spuckhauben-sollen-Polizisten-schuetzen-16154633>

Pikant und datenschutzpolitisch heikel: Die Lieferantin der Bremer Polizei – und gemäss deren Facebook-Account seit April 2014 auch einiger Schweizer Polizeikorps – die Firma «Spit Hood & Identity Protection hood»⁴ preist ihr Produkt unter anderem zusätzlich auch als praktisches DNA-Sammel-Tool an. Es wäre also möglich, dank den DNA-Rückständen in den Hauben völlig unkontrolliert DNA-Profile auf Vorrat zu erstellen – ein Vorgehen, das ja nicht zuletzt seit dem Fall des Miss-Schweiz-Wahlen-DNA-Skandals höchstbrisant ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Zwangsmittel zur Fesselung werden im Kanton Bern eingesetzt?
2. Werden insbesondere Fesselungen wie die «Schusima»-Fesselung angewandt?
3. Wenn ja, in welchen Fällen? Wie geschieht die Abgrenzung im Einsatz der Polizistinnen und Polizisten? Wurden Weisungen erlassen?
4. Wie werden die Polizistinnen und Polizisten für die Anwendung der Fesselungen geschult?
5. Erachtet der Regierungsrat die gesetzliche Grundlage in Art. 47 PolG als ausreichend?
6. Welche Einheiten verwenden Spuckschutzhauben? In welchen Fällen?
7. Ist sich der Regierungsrat der Risiken der Panikattacken und des Erstickens bewusst? Welche Vorsichtsmassnahmen werden getroffen? Wird die betroffene Person ärztlich beaufsichtigt?
8. Werden DNA-Rückstände zur Entnahme von Proben verwendet oder DNA-Profile auf Vorrat erstellt?
9. Welche Zwangsmittel zur Fesselung werden im Anwendungsbereich des eidg. Zwangsanwendungsgesetzes (Bereich des Ausländer- und des Asylgesetzes) eingesetzt?
10. Wurde die Einsatztauglichkeit dieser Zwangsmittel (Frage 9) geprüft, wie es Art. 13 der Zwangsanwendungsverordnung des Bundes verlangt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Für den normalen Polizeidienst auf Wachen und in Patrouillenfahrzeugen werden Handfesseln und Fussfesseln verwendet. Für ausländerrechtliche Ausschaffungen wird die von der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) zertifizierte Flugfesselung angewendet. Für deren Anwendung werden die zuständigen Mitarbeitenden speziell aus- und regelmässig weitergebildet.

Frage 2 und 3: Der genannte Begriff ist der Kantonspolizei Bern nicht bekannt und wird auch in den Lehrmitteln des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI) nicht erwähnt.

Frage 4: Die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Bern werden gemäss dem Lehrmittel «Persönliche Sicherheit» des SPI geschult. Dies nicht nur während der Grundausbildung sondern auch in jährlich stattfindenden Weiterbildungsmodulen.

Frage 5: In Art. 47 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Fesselungen zulässig sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese gesetzliche Grundlage ausreicht.

⁴ <http://www.spitmask.com>

Über die Zulässigkeit einzelner Fesselungsmodalitäten äusserst sich Art. 47 PolG nicht. Es liegt damit an der Polizei, den Situationen angemessene Fesselungsarten zu erarbeiten und anzuwenden.

Wie bei all ihrem Handeln hat sich die Polizei auch dabei nach den Regeln der Verfassung und den im PolG vorgegebenen Grundsätzen polizeilichen Handelns zu richten (Art. 21 bis Art. 25 PolG). Speziell hervorzuheben ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Art. 23 PolG. Danach muss eine Fesselungsart in der Situation geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Die Verhältnismässigkeit ist einerseits bei der Erarbeitung von speziellen Fesselungsmethoden, andererseits bei der Anwendung von Fesselungsarten im Einzelfall zu beachten.

Frage 6: Spuckschutzhauben werden insbesondere von der Sondereinheit Enzian, wie auch vom Ausländer- und Bürgerrechtsdienst (ABD) verwendet. Bei beiden Einheiten kommen die Hauben ausschliesslich zum gesundheitlichen Schutz der Mitarbeitenden zum Einsatz und nur dann, wenn sich eine Person mit Spucken wehrt. Wenn keine Gegenwehr durch Spucken mehr erfolgt, wird die Haube jeweils umgehend entfernt.

Frage 7: Eine gefesselte Person ist grundsätzlich ständig zu beaufsichtigen. Dies gilt im Besonderen für Personen, welche zusätzlich Spuckschutzhauben tragen. Die Mitarbeiter der Einheiten Enzian und ABD sind für diese speziellen Situationen geschult. Sie kennen die Gefahren der psychischen und physischen Ausnahmesituation einer Verhaftung bzw. Ausschaffung besonders gut. Zudem werden die Anhaltungs- bzw. Ausschaffungssituationen von beiden Einheiten in besonderen, zusätzlichen Trainings wiederholt geübt und mögliche Gefahren immer wieder angesprochen. Der medizinische Teil, insbesondere das Erkennen von Atembeschwerden, ist ein wichtiger Teil der Ausbildung.

Eine medizinische Begleitung ist bei Ausschaffungen in Fällen, in denen ein medizinisches Problem vorliegt, oder bei Ausschaffungen der Vollzugsstufe 4 sichergestellt.

Frage 8: Nein, es werden keine DNA-Rückstände auf Spuckschutzhauben zur Entnahme von Proben verwendet oder DNA-Profile auf Vorrat erstellt.

Frage 9 und 10: Die Kantonspolizei Bern verwendet für die Ausschaffungen ausschliesslich die von der SPTK zertifizierte Flug-Fesselung, welche in der Schweiz für Ausschaffungen eingesetzt werden.

Verteiler

- Grosser Rat